

Berlin, 14.05.2022

## Beschlossener Antrag

der Mitgliederversammlung des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Landesverband Brandenburg Berlin e.V.

### Die Mitgliederversammlung beschließt:

**1. Die Landesjustizverwaltungen in Brandenburg und Berlin werden aufgefordert, dem Auftrag in § 63 Satz 3 der gleichlautenden Richter Gesetze der Länder Brandenburg und Berlin nachzukommen und Rechtsverordnungen „über die Aufgaben der Vertretungen in den Gerichtszweigen sowie die Wahl der Vertretungen“ zu erlassen.**

**2. Die Landesjustizverwaltungen der beiden Länder sowie die Fraktionen des Landtages und des Abgeordnetenhauses werden aufgefordert, eine Novellierung zu § 63 LRiG Brandenburg und Berlin einzubringen, wonach die Einrichtung der Vertretungen an den Gerichten verbindlich gestaltet wird.**

### Begründung:

#### 1. Rechtliche Situation:

2011 haben die Länder Berlin (im Juni) und Brandenburg (im Juli) gleichlautende Landesrichtergesetze erlassen. In den vorausgegangenen Verhandlungen zwischen dem Ministerium und der Senatsverwaltung der Justiz wurde von Berlin der Vorschlag eingebracht, ähnlich dem nach Bundesrecht in der Arbeitsgerichtsbarkeit (§ 29 ArbGG) und der Sozialgerichtsbarkeit (§ 23 SGG) an jedem Gericht eingerichteten Ausschuss der ehrenamtlichen Richter nach Landesrecht entsprechende Vertretungen für die ehrenamtlichen Richter in den anderen Gerichtsbarkeiten einzurichten. Dagegen gab es beim damaligen Brandenburger Minister Schöneburg massiven Widerstand. Um das Projekt gleichlautender Richter Gesetze, die wegen der gemeinsamen Landesobergerichte erforderlich waren, nicht zu gefährden, wurde der Kompromiss geschlossen, die Vertretungen nur fakultativ (auf Beschluss einer Versammlung der ehrenamtlichen Richter) einzurichten und die genaue Aufgabenbeschreibung sowie die Wahlvorschriften späteren Rechtsverordnungen zu überlassen.

#### 2. Gegenwärtige Sachlage

Weder Brandenburg noch Berlin sind dem Gesetzesauftrag im Laufe eines Jahrzehnts nachgekommen. Die fehlenden Wahlvorschriften haben zu Unsicherheiten geführt, die in einigen Fällen die Bildung von Vertretungen verhinderten. Bei der Abstimmung der ehrenamtlichen Richter am VG Berlin am Beginn einer Amtsperiode über die Bildung einer Vertretung haben sich die meisten Anwesenden mangels Information über die Aufgaben der Stimme enthalten. Obwohl die deutliche Mehrheit der übrigen Teilnehmer sich für eine Vertretung aussprach, stellte die Präsidentin fest, dass nicht die Mehrheit der Anwesenden für eine Vertretung gestimmt habe, demgemäß eine solche nicht gebildet werde. Weil es

keine Wahlordnung gab, konnte die Präsidentin unterstellen, dass sich die absolute Mehrheit der Anwesenden für eine Vertretung aussprechen müsse. Der Vorgang macht deutlich, dass nicht nur die Formalia klar sein müssen, sondern auch die Aufgaben der Vertretung dem Gesetz und nicht dem Goodwill eines Behördenleiters zu entnehmen sind.

Die Mehrzahl der Gerichte in Brandenburg ist der Aufgabe, über die Bildung einer Vertretung die ehrenamtlichen Richter abstimmen zu lassen, in der Vergangenheit nicht nachgekommen. Deshalb gibt es diese Vertretungen nur in wenigen Gerichten. Dass die Landesjustizverwaltungen zu Beginn einer Amtsperiode die betroffenen Gerichtsbarkeiten über die Bildung einer Vertretung informiert und eine Versammlung der Ehrenamtlichen angeregt hätte, ist nicht bekannt. Deshalb ist es Sache der gesetzgebenden Körperschaften, zur Rechtssicherheit eine verbindliche Regelung zu schaffen.

Der Aufgabenkreis der Vertretungen muss beispielhaft umreißen, in welchem Umfang die Vertretung zu sie betreffenden Angelegenheiten der Justizverwaltung (z.B. Fragen des Vollzuges der Entschädigung) oder der Organisation ihres Einsatzes (z.B. monatlicher oder Blockeinsatz) angehört oder an ihnen beteiligt wird. Die Regelungen können entsprechend der gegenwärtigen Gesetzeslage durch Rechtsverordnung der Landesjustizverwaltungen oder die Parlamente im Wege eines förmlichen Gesetzes getroffen werden.

Berlin, 14.05.2022

## Beschlossener Antrag

der Mitgliederversammlung des Bundes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

Landesverband Brandenburg Berlin e.V.

### Die Mitgliederversammlung beschließt:

**Die Landesjustizverwaltungen in Brandenburg und Berlin sowie die Fraktionen des Landtages und des Abgeordnetenhauses werden aufgefordert, von der Länderöffnungsklausel des § 5 Abs. 4 FGO Gebrauch zu machen und in den Verfahren, in denen ein Einzelrichter gem. Abs. 3 dieser Vorschrift entscheidet, die Mitwirkung von zwei ehrenamtlichen Richtern vorzusehen.**

### Begründung:

#### 1. Rechtliche Grundlage:

Die Senate des (in Brandenburg und Berlin gemeinsamen) Finanzgerichts entscheiden in der Besetzung mit drei Berufs- und zwei ehrenamtlichen Richtern oder durch den Einzelrichter. Der Bundesgesetzgeber stellt den Ländern in § 5 Abs. 4 Satz 1 FGO frei, durch ein Landesgesetz vorzusehen, dass an den Entscheidungen des Einzelrichters zwei ehrenamtliche Richter mitwirken. Die Mitwirkung ist auf die mündliche Verhandlung beschränkt; außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit. Der Senat überträgt den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können Mitglieder von Parlamenten und Regierungen, Angehörige der Steuerverwaltung, Richter, Soldaten und Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe.

#### 2. Begründung der Teilhabe

Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Teilhabe erläutert sehr plastisch das Finanzgericht Baden-Württemberg auf seiner Webseite. Danach haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Finanzgerichtsbarkeit einen hohen Stellenwert. Sie bilden eine gesellschaftsrechtliche Kontrollinstanz *innerhalb* der Justiz und sollen das Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung festigen. Der demokratische Rechtsstaat *gebietet es geradezu*, dass auch rechtlich nicht vorgebildete Bürger an der Rechtsprechung mitwirken. Sie bringen Wertungen durch Lebenserfahrung, Fachwissen aus dem beruflichen Umfeld und Betrachtung des Rechtsfalls aus anderer Perspektive in die Arbeit der Berufsrichter ein, mit denen sich diese in der Beratung auseinandersetzen müssen. Verfestigte Rechtsansichten werden durch den Alltagsverstand überprüft. Ferner tragen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dazu bei, dass komplizierte steuerrechtliche Rechtsfragen für Laien verständlich dargestellt werden.

Die Frage drängt sich auf, warum dies nur in einem Senat in voller Besetzung der Fall sein soll und nicht in einer Besetzung, die dem Schöffengericht und der kleinen Strafkammer, sowie dem Spruchkörper im

Arbeits- und Landesarbeitsgericht und dem Sozialgericht entspricht - zumal als Kriterium für die Zuständigkeit des Einzelrichters gilt, dass keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art bestehen - also Fälle, in denen ehrenamtliche Richter die Sach- und Rechtsfragen schnell erfassen können und der Berufsrichter am schnellsten in der Gefahr ist, zum „Irrenden aus Routine“ zu werden.

### 3. Faktische Situation

Bislang hat noch kein Land von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, obwohl die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Rechtsprechung als ein wesentliches Element deutscher Gerichtsbarkeit angesehen wird. Ihr kommt als praktische Umsetzung des Demokratieprinzips große Bedeutung zu (so z.B. die sächsische Staatskanzlei auf ihrer Webseite). Bei der Darstellung der Finanzgerichtsbarkeit in Brandenburg/Berlin finden ehrenamtliche Richter leider nur in der Erläuterung zu einem Schaubild Erwähnung.

Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nach § 9 Abs. 3 VwGO kann die Landesgesetzgebung vorsehen, dass die Senate des OVG/VGH (selbst der nach § 48 erstinstanzlich für großtechnische Anlagen zuständige) auch mit zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sein können. Mit Ausnahme von Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und dem Saarland haben alle Länder - in unterschiedlichem Umfang - von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Für die entsprechende Ermächtigung in der Finanzgerichtsbarkeit besteht in den Ländern offenbar noch kein Problembewusstsein. Das gemeinsame Finanzgericht in Cottbus könnte eine Vorreiterrolle erfüllen.

### 4. Zusätzliche Belastung

Angesichts der zunehmenden Ökonomisierung der Justiz, die aus Gründen sparsamer Personalpolitik in allen Gerichtsbarkeiten zu einem immer größeren Einsatz des Einzelrichters führt, ist mit dem Argument größerer Belastung und höherer Kosten zu rechnen. Abgesehen von der Grundüberlegung, dass Kollegialgerichte tendenziell richtigere - im Sinne von gerechtere - Urteile fällen als Einzelrichter, hält sich der Mehraufwand in sehr engen Grenzen. 2020 wurden vom gemeinsamen Finanzgericht 500 Verfahren durch Urteil nach einer mündlichen Verhandlung erledigt. Das entspricht knapp 17 % aller in 2020 erledigten Verfahren. Wie viele davon in absoluten Zahlen vom Einzelrichter entschieden wurden, lässt sich der Statistik leider nicht entnehmen. Da beim gemeinsamen FG der Schwerpunkt aller Erledigungen ohnehin in einem Verhältnis von ca. 1,4:1 liegt, werden vom Einzelrichter nicht mehr als 150 Verfahren durch Urteil nach mündlicher Verhandlung erledigt. Beim FG Cottbus besteht seit mehr als einem Jahrzehnt bereits die Möglichkeit der videobasierten Verhandlung, sodass sich der Mehraufwand auf die Zeit der Beratung reduziert. Dieser Aufwand dürfte durch gesteigerte Akzeptanz, Verständlichkeit und eine breitere Argumentationsbasis ausgeglichen werden.